

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/150

Erschwil: Revision der Ortsplanung, Teil Gesamtplan / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet dem Regierungsrat den Teil Gesamtplan der Revision der Ortsplanung zur Genehmigung. Die Unterlagen umfassen den Gesamtplan 1:5'000 und die zugehörigen Zonenvorschriften.

Die Revision stützt sich vor allem auf das Naturinventar, das Naturkonzept, das Inventar der Fruchtfolgeflächen sowie den Raumplanungsbericht ab.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. September bis zum 15. Oktober 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen der Ortsplanungsrevision am 21. Oktober 2002.

2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Formell wurde das Nutzungsplanungsverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

In einem ersten Schritt wurde im Jahre 2002 der Teil Bauzonen- und Erschliessungsplan der Revision der Gemeinde Erschwil genehmigt (RRB Nr. 201 vom 29. Januar 2002). Unterdessen liegt der gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) erstmals zu erlassende Gesamtplan (§ 24 Abs. 3 PBG) zur Genehmigung vor.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Die Revision der Ortsplanung, Teil Gesamtplan, der Gemeinde Erschwil stützt sich auf den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Auf kommunaler Ebene sind Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Gebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

2.3.3 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Erschwil Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb der Bauzone von 36.7 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 24.5 ha.

2.3.4 Geschützte Naturobjekte

Die Kandelaberbuche am Kruppenwägli (Nr. 125.2) ist von lokaler Bedeutung. Sie wird neu durch die Gemeinde als geschütztes Naturobjekt erfasst und ist daher aus dem kantonalen Naturschutzinventar zu entlassen.

2.3.5 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Gestützt auf § 14 und §§ 39 PBG haben die Gemeinden die Erschliessungsplanung unter anderem für die Wasserversorgung zu regeln. Die Erstellung der Planung hat sich über das gesamte Gemeindegebiet zu erstrecken. Gleichzeitig ist auch das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) zu erstellen.

Die Einwohnergemeinde Erschwil hat das GWP innerhalb der nächsten 2 Jahre entsprechend den kantonalen Richtlinien zu aktualisieren beziehungsweise neu zu erstellen. Zu diesem Zweck ist dem Amt für Umwelt im Anschluss an die Genehmigung der Ortsplanungsrevision ein GWP-Pflichtenheft mit verbindlichem Zeitplan zu unterbreiten.

2.4 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Erschwil erweist sich im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gesamtplan der Einwohnergemeinde Erschwil wird mit den zugehörigen Zonenvorschriften im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben: Das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1.) wird festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.3 Das Naturobjekt Nr. 125.2 (Kandelaberbuche) wird aus dem kantonalen Naturschutzinventar entlassen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Erschwil hat das Generelle Wasserversorgungsprojekt innerhalb der nächsten 2 Jahre entsprechend den kantonalen Richtlinien zu aktualisieren beziehungsweise neu zu erstellen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Erschwil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 2003 noch 4 Gesamtpläne, 3 Zonenreglemente sowie ein 1 FFF-Inventar zuzustellen. Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsidentin, Gemeindegemeinschafterin) zu versehen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Erschwil hat eine Genehmigungsgebühr von 3'200.-- sowie Publikationskosten von 23.--, insgesamt Fr. 3'223.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.120 belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Erschwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'200.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'223.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.120

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2) da/He

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)!!

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Reglement (später)

[H:\Daten\Projekte\2001\125np01352\RRB_Gesamtplan_Erschwil.doc]

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit 1 FFF-Plan (später)

Kantonsforstamt, mit 1 Gesamtplan (später)

Forstkreis Dorneck/Thierstein

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Thierstein, mit 1 Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil^{II}, mit 1 Satz gen. Plänen/Reglement (später),
(Belastung im Kontokorrent)

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Erschwil: Revision der Ortsplanung:
Genehmigung Gesamtplan 1:5'000 mit zugehörigen Zonenvorschriften)